

kann, daß die Salzconsignation, wenn sie auch bloß eine Regiemasregel sein sollte, ohne Gesetz hätte eingeführt werden können.

Prinz Johann: Ganz etwas Anders ist es um die Einführung und die Abschaffung einer solchen Masregel; aber ich muß bemerken, daß ich hier Nichts dagegen habe, wenn die von mir vorgeschlagenen Worte vor die Worte: „durch Verordnung“ kommen, wenn nur nicht die Regierung gebeten wird, jetzt schon durch Verordnung die Sache einzuführen; denn es ist möglich, daß es unthunlich ist, weil dabei Rechtsverhältnisse zu tief berührt werden. Also wünsche ich, daß ich nicht mißverstanden werde, daß man diese Klausel darauf beschränke: insofern es in dem Befugnisse der Staatsregierung liegt, und insofern es ausführbar sich zeigt.

Bürgermeister Ritterstädt: Meine Ansicht von der vorliegenden Sache ist diese: ich glaube allerdings, daß die sogenannte Salzconsignation doppelter Natur ist. Die Verbindlichkeit, daß jede Person zwei Mehen Salz consumiren soll, scheint eine solche zu sein, die zu tief in das Privatrecht eingreift, als daß sie nicht lediglich auf dem Wege des Gesetzes eingeführt und folglich nur auf demselben Wege wieder aufgehoben werden könnte. Auf der andern Seite hat diese Masregel zugleich die Natur einer Regiemasregel, insofern vorgeschrieben worden ist, daß gewisse Deputatsbücher eingeführt werden sollen, das heißt, der zu entnehmende Salzbedarf eingetragen werden soll, und daß der, der das Deputat nicht entnommen hat, verbunden sein soll, das Mangelnde auf andere Weise zu ersetzen. Insofern glaube ich, daß der Gegenstand in seinem ganzen Umfange der Gesetzgebung und nicht der Verordnung anheim fallen müsse. Bloß das, was von Sr. Königl. Hoheit vorgeschlagen wurde, scheint mir es möglich zu machen, den Antrag der Deputation nunmehr anzunehmen, und aus diesem Grunde würde ich mich entschließen können, dafür zu stimmen.

D. Großmann: Nur eine Frage erlaube ich mir; der Antrag wurde vorhin gestellt, nach den Worten „vor allen Dingen“ einige Worte einzuschalten, und lautete: „sobald thunlich.“

Prinz Johann: Die Worte lauten: „wenn solches thunlich.“ Mein Antrag betraf bloß die Frage ob, und nicht wie; Entweder die Salzconscriptio wird aufgehoben oder nicht. tertium non datur; ein theilweises Aufgeben scheint nicht möglich.

D. Großmann: Ich wollte mich nur unterrichten, welches die richtige Lesart sei.

Nachdem Secr. Harz nochmals sein Einverständnis mit dem Vorschlage des Prinz Johann erklärt hatte, stellte der

Präsident die Fragen: 1) Nimmt die Kammer den Deputations-Vorschlag zu dem Puncte II. 3. an? 2) Tritt die Kammer dem Vorschlage des Prinz Johann bei? Beide Fragen werden bejaht und zwar die erstere einstimmig, die letztere durch 26 gegen 6 Stimmen.

v. Belck: Ich wollte mir noch eine Bemerkung zu diesem Sache erlauben; ich bemerke aber im Voraus, daß ich keinen Antrag zu stellen beabsichtige, sondern nur eine befriedigende Erklärung Seiten der Staatsregierung zu extrahiren wünsche. Abgesehen davon, daß vielleicht doch zu dieser Einrichtung ein längerer Zeitraum gegeben werden muß, so glaube ich, würde es schon zu einer großen Erleichterung Mancher gereichen, wenn man ihnen gestattete, das Salz in der Niederlage zu holen, die

ihnen am nächsten ist. Das ist jetzt in verschiedenen Fällen noch nicht der Fall gewesen und nicht gestattet worden. Ich erinnere mich eines Beispiels in einer der Städte der Schönburgischen Lehnsherrschaft, welche zwei Meilen von Chemnitz und 5 bis 6 Meilen von Leipzig gelegen ist. Von Seiten dieser Stadt ist mehrmals nachgesucht worden, ihr Salzdeputat in Chemnitz holen zu dürfen. Das Gesuch wurde im vorigen Sommer dringend wiederholt und unter andern dadurch motivirt, daß die Schönburgische Herrschaft in allen Angelegenheiten an die Direktion des angegebenen Kreises verwiesen wurde, und wie es also billig erschien, auch in Erholung des Salzes dahin verwiesen werden möchte. Welchen Erfolg das Gesuch gehabt hat, weiß ich allerdings nicht, indem ich die Resolution nicht erfahren habe; ich glaube aber, daß, wenn in einem solchen Falle, wo ein so wesentlicher Unterschied der Entfernung vorhanden ist, der Communität gestattet werde, ihr Salzdeputat in der nächst gelegenen Niederlage zu holen, allerdings dadurch eine große Erleichterung bewirkt wird.

Referent Bürgermeister Wehner: Es dürfte nach meiner Ansicht dies zu den wesentlichen Veränderungen gehören, die die Staatsregierung herzustellen beabsichtigt. Gegenwärtig scheint es nicht, daß wir weiter darauf eingehen können, da auch schon die Fragstellung über das Deputativs-Gutachten gestellt ist.

v. Belck: Ich muß mir erlauben, einen Irrthum zu berichtigen, den ich vorhin vorbrachte. Die Lehnsherrschaften gehören zwar zu dem Erzgebirgischen Kreis, nicht aber zu dem Erzgebirgischen Kreisdirektions-Bezirk, sondern zu dem Leipziger Kreisdirektions-Bezirk; was aber die Entfernung betrifft, so ist allerdings richtig, was ich angeführt habe. Einen Antrag habe ich nicht gestellt, sondern nur eine befriedigende Erklärung gewünscht.

Staatsminister v. Reschau: Es sind verschiedene derartige Gesuche berücksichtigt worden, wo nämlich die Entfernung von dieser oder jener Niederlage in Frage kam. Die Regierung mußte aber im Allgemeinen strenge verfahren, denn es hat große Schwierigkeit, wenn die Anschaffung in der Niederlage auf das Bedürfnis der jetzt dahin gewiesenen Ortschaften berechnet ist, und dann wieder eine Aenderung eintreten soll. Man kann dann nie eine sichere Berechnung des Salzbedürfnisses in den verschiedenen Niederlagen anstellen.

Hierauf wird noch zu den nächstfolgenden Puncten 4., 5., 6. und 7. übergegangen, und da bei keinem der genannten Puncte irgend eine Erinnerung gemacht wird, werden vier Fragen einzeln nach jedem der genannten Puncte auf Annahme der Ansicht der Deputation gestellt, und es erfolgt ein einstimmiges Ja.

Sobald der anwesende Staatsminister den Sitzungsaal verlassen hatte, folgte nun die Fragstellung durch Namensaufruf wegen Annahme des ganzen Deputations-Gutachtens in der Maße, wie es sich gestaltet hat, und auch hier wird einstimmig mit Ja geantwortet.

Darauf wird vom Präsidium die Sitzung um 1/3 Uhr geschlossen, nachdem er die folgende auf den nächsten Tag anberaumt und zur Tagesordnung 1) den Vortrag der I. Deputation über das Dekret, die Protokollführung und den Druck der Landtagsakten betreffend, und 2) die fortgesetzte spezielle Berathung über den Entwurf zu einem neuen Criminalgesetzbuche angesetzt hatte.